

Auslandssemester – was ist zu tun?

Die Schule begrüßt den Auslandsaufenthalt ihrer Schüler/innen, weil dieser - entsprechende Leistungsreserven vorausgesetzt - in vielen Fällen eine große Bereicherung in der schulischen Laufbahn darstellt und Jugendlichen viele neue Erfahrungen bietet.

Gesetzliche Grundlagen

Gemäß §25 Abs. 9 SchUG berechtigt ein nachgewiesener **mindestens fünf Monate dauernder Schulbesuch im Ausland** mit dem Ziel des Spracherwerbs zum Aufstieg in die nächsthöhere Schulstufe.

Zu beachten

- Berücksichtigen Sie bei der Planung eines Auslandssemesters, dass Ihr Kind ausreichend **Leistungsreserven** besitzt, so dass es beim Einstieg in den Schulalltag nach der Rückkehr nicht zur Überforderung kommt. Zwischenbeurteilungen mit „Genügend“ und „Nicht genügend“ könnten folgende Schwierigkeiten andeuten. Bitte treffen Sie die Entscheidung mit Umsicht.
- Wir empfehlen, das Auslandssemester **in der 6. Klasse** zu planen. In der 7. Klasse beginnt die Arbeit an der vorwissenschaftlichen Arbeit für die Reifeprüfung. Dies gilt es auf jeden Fall zu bedenken und bei der Planung eines Auslandssemesters in der 7. Klasse miteinzubeziehen.
- **Informieren** Sie bitte den **Klassenvorstand** und die **Direktion** über die Absicht eines Auslandssemesters (geplanter Termin und Zielland).
- Sobald Sie die Zusage für eine bestimmte Schule haben, benötigen wir die **Kopie** dieser **Zusage, die Bezeichnung und die Adresse der Schule sowie den Zeitraum** des Auslandsaufenthaltes.
- Sie können den Aufenthalt und Schulbesuch mit Hilfe einer erfahrenen Organisation, aber auch privat und ohne Organisation planen, wenn beispielsweise Verwandte im Ausland die Unterkunft gewährleisten.
- **Fremdsprachlehrer/innen** können Ihnen bei (ergänzenden) Informationen behilflich sein.
- Ihr Kind sollte dafür Sorge tragen, dass Materialien, Lektüre, Schularbeiten und Tests übermittelt werden. Schüler/innen in der Klasse und Lehrer/innen können dabei behilflich sein. Oft werden bestimmte Fächer (z.B. Latein) im Gastland nicht oder mit anderen Inhalten angeboten. **Versäumte Unterrichtsinhalte müssen im Anschluss an die Abwesenheit vom Unterricht eigenständig nachgelernt werden.**
- Nach Rückkehr vom Auslandsaufenthalt benötigt die Schule unbedingt eine **Bestätigung der Auslandsschule über die Dauer des Schulbesuchs** und die besuchten Gegenstände. Wenn möglich sollte auch die Anzahl der in den Gegenständen besuchten Wochenstunden angegeben sein.